

Allgemeinverfügung vom 30.06.2021 aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V zur befristeten Ausweisung der baden-württembergischen Krankenhäuser als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich

1.

Befristete Geltung der im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Krankenhäuser als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich

Die im Krankenhausplan Baden-Württemberg ausgewiesenen Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser nach § 108 Nummer 2 SGB V) gelten vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich, wenn sie im Jahr 2021

- 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen,
- COVID 19-Patientinnen und Patienten versorgen bzw. versorgt haben und
- Notfallpatientinnen und –patienten aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Die Regelung ist nicht maßgebend für das übrige Verfahren der Landeskrankenhausplanungsbehörde zur Ausweisung des Moduls Spezialversorgung. Insbesondere bleibt der mit dem Landeskrankenhausausschuss entwickelte Kriterienkatalog zur Prüfung der Voraussetzungen des Moduls Spezialversorgung von der Regelung unberührt.

Aufgrund der Festlegung in Satz 1 erfüllen im Jahr 2021 Krankenhäuser ohne Sicherstellungszuschlag, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen, COVID 19-Patientinnen und Patienten versorgen bzw. versorgt haben und Notfallpatientinnen und –patienten aufnehmen bzw. aufgenommen haben das Modul Spezialversorgung. Damit nehmen diese Krankenhäuser an der strukturierten Notfallversorgung teil und es werden für Leistungen, die im Jahr 2021 erbracht wurden, keine Abschläge nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des o.g. GB-A Beschlusses erhoben.

2.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2021. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 30. Juni 2021 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Wegen der besonderen Anforderungen an die baden-württembergischen Krankenhäuser während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie stuft die Landeskrankenhausplanungsbehörde die nach § 108 Nummer 2 SGB V zugelassenen Krankenhäuser für die Dauer des Jahres 2021 als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ein, sofern diese im Jahr 2021 nachweislich an der Notfallversorgung teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Aufgrund des dadurch erheblich erhöhten Bedarfs an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 und zur Sicherstellung der flächendeckenden Notfallversorgung sind im Jahr 2021 grundsätzlich alle Plankrankenhäuser zur Erfüllung der Notfallversorgung notwendig. Da die damit getroffene Regelung Auswirkungen auf die Budgetverhandlungen hat, und diese ein abgeschlossenes Kalenderjahr betreffen, ist es sachgerecht, die Regelung für das gesamte Jahr 2021 zu treffen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Das Jahr 2021 stellt die baden-württembergischen Krankenhäuser ebenso wie das Vorjahr sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht vor große Herausforderungen. Die im Jahr 2020 entstandene zweite Infektionswelle ging im Frühjahr 2021 nahtlos in eine dritte Infektionswelle über. Zu diesem Zeitpunkt war die Situation in den Krankenhäusern äußerst angespannt und erreichte den bisher kritischsten Zustand der gesamten Pandemie. Die Freihaltung von Intensivkapazitäten war in erheblichem Umfang zwingend erforderlich. Auch wenn die Infektionszahlen ab Ende Mai 2021 deutlich zurückgingen und die Pandemielage sich entspannte, dauert die Pandemie weiter an und die weitere Entwicklung ist nicht absehbar.

In diesem Kontext stuft die Landeskrankenhausplanungsbehörde die baden-württembergischen Plankrankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser nach § 108 Nummer 2 SGB V) für die Dauer des Jahres 2021 im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 3 Alternative 2 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gem. § 136c Absatz 4 SGB V als für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ein, sofern diese im Jahr 2021 nachweislich an der Notfallversorgung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Aufgrund dieser krankenhauserplanerischen Entscheidung erfüllen im Jahr 2021 Krankenhäuser ohne Sicherstellungszuschlag, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen, COVID 19-Patientinnen und Patienten versorgen bzw. versorgt haben und Notfallpatientinnen und –patienten aufnehmen bzw. aufgenommen haben das Modul Spezialversorgung. Damit nehmen diese Krankenhäuser an der strukturierten Notfallversorgung teil und es werden keine Abschläge für im Jahr 2021 erbrachte Leistungen erhoben.

Diese Entscheidung gilt ausdrücklich nur für das Jahr 2021 und ausschließlich zur Bewältigung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten besonderen Problemlage; sie ist hingegen nicht maßgebend für das übrige Verfahren der Landeskrankenhauserplanungsbehörde zur Ausweisung des Moduls Spezialversorgung. Insbesondere bleibt der mit dem Landeskrankenhauserausschuss entwickelte Kriterienkatalog zur Prüfung der Voraussetzungen des Moduls Spezialversorgung von der Regelung unberührt.

Zu 2.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 3.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die krankenhauserplanerische Festlegung ist notwendig, um sowohl den Krankenhäusern als auch den Krankenkassen Planungssicherheit hinsichtlich der Teilnahme an der Notfallversorgung im entgeltlichen Sinne zu geben: Je nach Zuordnung der Notfallstufen vereinbaren die Pflegesatzparteien auf Ortsebene verbindliche Zu- oder Abschläge. Mögliche Abschläge für das Jahr 2021 würden im Jahr 2022 durch Verrechnung im laufenden Abrechnungsjahr zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen budgetmäßig umgesetzt. Die krankenhauserplanerische Ausweisung soll die Krankenhäuser in der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Krise finanziell entlasten. Es ist den Krankenhäusern nicht zumutbar, zunächst mit Abschlägen belastet zu werden und Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe abzuwarten.

Zu 4.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz des Betroffenen im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Regierungsbezirk Tübingen an das
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Wolfgang Reimer
Regierungspräsident